Abzeichnung

Bebauungsplan XII-120

für die Verbreiterung der

Drakestraße und der Königsberger Straße

zwischen

Drakestraße 80 und Herwarthstraße

und für einen Teil des angrenzenden Geländes sowie für einen Teil des Barnackufers

im Bezirk Steglitz

Ortsteil Lichterfelde

Maßstab 1:1000

Übersichtskarte 1:4000

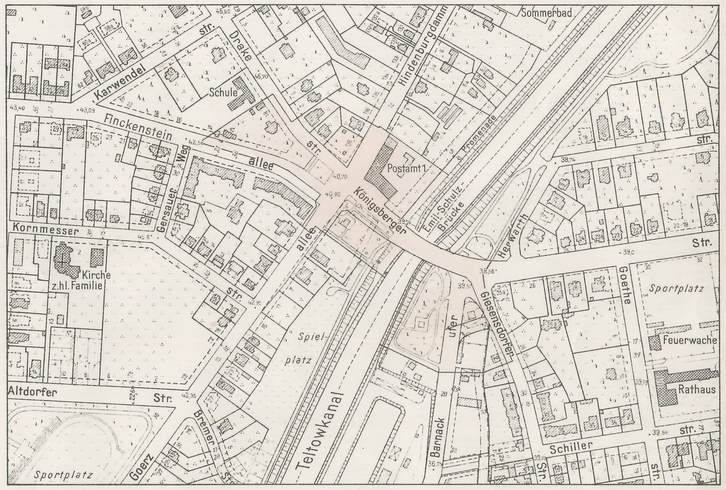

A. Festsetzungen

Zeichenerklärung

Begrenzungslinien

festzusetzen | aufzuheben

- Geltungsbereichsgrenze
- Straßen- und Baufluchtlinie
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Freiflachengrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
- Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen

Beschränkungen

- Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung
2. Maß der Nutzung

Flächenmäßige Ausweisung: 2 / 02 — 0,4 / — / 0

- Gewerbegebiet
- allg. Wohngebiet (WA)
- Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

- Grünfläche, öffentlich (Grünanlage)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen, privat
- nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat
- öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

- Bestand mit Geschoßanzahl — Wohn- und Mischbauten / öffentliche Gebäude
- Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten

Versorgungsleitungen

- Abwasser

Grenzen usw.

vorhanden | zukünftig | fortfallend

- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante
- Gewässer
- Brücke
- geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1234-) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 25. 8. 1972

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i. A.
Leinert

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr.6 der Baunutzungsverordnung vom 26.Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Im allgemeinen Wohngebiet* können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

* und im Gewerbegebiet *

4. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
5. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, 25.7.1967

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Obervermessungsrat

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz — Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt — Stadtplanungsamt

Schlicht — Krings

Amtsleiter — Amtsleiter

Berlin-Steglitz, den 12. April 1965

Hoefer

Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 19. Mai 1965 erhalten und wurde in der Zeit vom 15.6.65 bis 15.7.65 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz den 21. Juni 1965

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Lindenau

i.V. Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1977) in Verbindung mit § 4 Abs. 1, Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 27. Dezember 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 5. 1. 67 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 3 verkündet worden.

XII-120